

## Inhaltsverzeichnis

1. PSV-Beitragssatz 2020 .....	1
2. Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2021 .....	1
3. Versorgungszusage – Störung der Geschäftsgrundlage BAG-Urteil vom 08.12.2020 – 3 AZR 64/19.....	2
4. Vorgesehene Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht .....	2
5. Leistungshöhe nach Insolvenz des Arbeitgebers (EuGH-Urteil vom 9.9.2020, C-674/18 und C675/18) .....	3



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
[www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de). Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

### 1. PSV-Beitragssatz 2020

Der Pensions-Sicherungs-Verein hat den Beitragssatz wie folgt festgelegt:

- Der Beitragssatz für 2020 beträgt 4,2 Promille.
- Ein Vorschuss für 2021 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2021 getroffen.

Damit hat sich der Beitragssatz von 3,1, Promille im Jahr 2019 um mehr als 1 Promille erhöht. Entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Beitragssatzes des laufenden Kalenderjahres hat der Schadensverlauf im zu begutachteten Kalenderjahr.

### 2. Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2021

*Der Bundesrat hat am 27.11.2020 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 zugestimmt. Demnach steigen u.a. die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Alle relevanten Rechengrößen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://gbg-consulting.de/service/aktuelle-rechengroessen/>.*

#### Aktuelle Werte sind u.a.:

##### Beitragsbemessungsgrenze 2021: Krankenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) steigt von derzeit 4.687,50 Euro im Monat (56.250 Euro jährlich) auf 4.837,50 Euro monatlich (58.050 Euro jährlich). Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

##### Jahresarbeitsentgeltgrenze 2021 (Versicherungspflichtgrenze)

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) steigt im Jahr 2020 von 62.550 Euro auf 64.350 Euro.

##### Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2021

Die BBG West wird im Jahr 2021 in der allgemeinen

Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung auf 7.100 Euro monatlich festgesetzt, jährlich sind dies 85.200 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 104.400 Euro jährlich bzw. 8.700 Euro monatlich. In den neuen Bundesländern wird die BBG RV Ost 2021 auf monatlich 6.700 Euro bzw. jährlich 80.400 Euro angehoben. In der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 8.250 Euro monatlich bzw. 99.000 Euro jährlich.

### 3. Versorgungszusage – Störung der Geschäftsgrundlage BAG-Urteil vom 08.12.2020 – 3 AZR 64/19

Die Klägerin erhält aufgrund einer Ruhegeldzusage der Beklagten gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann eine Witwenversorgung. Diese enthält eine Anpassungsregel, nach der die Versorgungsbezüge entsprechend der maßgeblichen Tarifgehälter anzupassen sind. Diese Anpassungsregel wurde bis 2016 gegenüber der Klägerin erfüllt.

Im Jahre 2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie werde die Anpassungsprüfungsverpflichtung aus der Zusage nicht mehr in der zugesagten Form erfüllen, sondern Erhöhungen sollen künftig nur noch nach § 16 BetrAVG erfolgen. Die Beklagte beruft sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage und begründet dies mit den erheblich erhöhten Rückstellungen, die sie nach dem Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes 2010 (BilMoG) in ihrer Handelsbilanz aufgrund erheblich gestiegener Barwerte zu erfüllen habe.

Die dagegen eingereichte Revision der Klägerin vor dem BAG hatte Erfolg.

Grundsätzlich sei es möglich, so der 3. Senat des BAG, die Anpassung von Versorgungsregelungen auf die Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB zu stützen. Die Voraussetzungen für die Störung der Geschäftsgrundlage seien im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt.

Dazu führte das Gericht aus, dass Geschäftsgrundlage die gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien bei Vertragsschluss über gewisse vorhandene oder künftige Umstände sind, die aber nicht Vertragsinhalt werden. Es könne auch die Vorstellung von nur einer Partei ausreichen, sofern sie für die andere Partei erkennbar war und nicht von ihr beanstandet wurde.

Vorliegend habe der Arbeitgeber sich aber gar nicht auf solche Vorstellungen berufen, sondern die vermeintliche Verteuerung der Witwenrente auf Umstände gestützt, die – unverändert – Inhalt der Versorgungszusage sind.

Der Anstieg der bilanziellen Rückstellungen aufgrund der angeblich wegen der Änderung des Bilanzrechts gestiegenen Barwerte, erfülle aus Sicht des BAG die Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage nicht.

Rückstellungen seien nach der handelsrechtlichen Konzeption vor allem ein Instrument der Innenfinanzierung. Dies habe zwar Auswirkungen auf den bilanziellen Gewinn beziehungsweise Verlust eines Unternehmens. Allerdings berechtige ein schlechterer wirtschaftlicher Verlauf des Geschäftsjahrs laut BAG den Arbeitgeber nicht zum Widerruf von laufenden Betriebsrenten und somit auch nicht zur Änderung einer Anpassungsregelung.

Denn nicht einmal eine wirtschaftliche Notlage könne nach den gesetzlichen Wertungen des Betriebsrentengesetzes einen Widerruf von Versorgungszusagen begründen. In so einem Fall eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen, widerspräche der gesetzlichen Risikoverteilung.



### 4. Vorgesehene Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat am 2.9.2020 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts veröffentlicht, die Bundesregierung hat den vorgelegten Entwurf am 25.11.2020 beschlossen, dieser wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme übermittelt und im Anschluss wird im Deutschen Bundestag darüber beraten.

Ziel der Reform ist mehr Teilungsgerechtigkeit für die Ausgleichsberechtigten und wichtige Klarstellungen beim Versorgungsausgleich. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

#### §§ 14, 17 VersAusglG

Der Versorgungsträger kann gemäß §§ 14, 17 VersAusglG einseitig die externe Teilung eines Anrechts verlangen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Für die Einhaltung der Wertgrenzen wird nach geltender Rechtslage jedes Anrecht gesondert betrachtet. Der Entwurf schlägt hier eine Gesamt-

betrachtung vor, wenn der ausgleichspflichtigen Person bei einem Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung mehrere Anrechte zustehen.

Allerdings wird die Gesamtbetrachtung eingeschränkt, denn nach der Gesetzesbegründung sind nur solche Anrechte bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt. Demzufolge können Anrechte, die von vornherein oder mit Blick auf die Vermeidung einer Überschreitung der jeweiligen Wertgrenze intern geteilt werden sollen, außer Betracht bleiben.

### § 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG

Bezieht die ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine laufende Versorgung, kann dies bei Anrechten der betrieblichen und privaten Altersversorgung zu einer **Verringerung des Ausgleichswerts** führen. Künftig soll die ausgleichsberechtigte Person durch ein ihr eingeräumtes **Wahlrecht** entscheiden, ob das Anrecht in diesem Sonderfall dem schuldrechtlichen Ausgleich zwischen den Ehegatten vorbehalten bleibt.

Handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, wird der Kapitalwert als versicherungsmathematischer Barwert ermittelt. Dieser versicherungsmathematische Barwert ist durch die Auszahlung laufender Renten an die ausgleichspflichtige Person demnach bei Ehezeitende höher als bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Die Ausgleichsberechtigte Person soll nunmehr die Möglichkeit haben, die Ermittlung ihres Anspruchs dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten. Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wird kein Kapitalwert ermittelt, sondern die schuldrechtliche Ausgleichsrente bemisst sich vielmehr nach dem nicht gekürzten Rentenbetrag. Damit würde die Rente dann gegebenenfalls höher ausfallen. Der Nachteil des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs liegt darin, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte bis zum Eintritt des eigenen Leistungsfalles kein eigenes Recht gegenüber dem Versorgungsträger hat.

### § 30 VersAusglG

Ein Versorgungsträger ist nach § 30 VersAusglG für eine Übergangszeit vor einer doppelten Inanspruchnahme geschützt. Dies gilt, wenn er aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung neben der bisher berechtigten Person, ebenfalls gegenüber einer nunmehr auch berechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist. Hier soll klargestellt werden, dass die Leistungsbefreiung nur im Umfang einer tatsächlichen betragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechnete Person greift, da auch nur insoweit eine Doppelleistung ge-

genüber den Ehegatten droht.

Der Gesetzgeber hat dies an einem Beispiel in der Gesetzesbegründung noch einmal deutlich gemacht. Danach bekommt ein ausgleichspflichtiger Leistungsempfänger eine bereits um 500 EUR gekürzte Rente vom Versorgungsträger ausgezahlt. In einem Abänderungsverfahren wird dann festgestellt, dass eine Kürzung von 525 EUR hätte erfolgen müssen. Der monatliche Kürzungsbetrag würde sich demzufolge auf 525 EUR erhöhen. Mit Blick auf die Änderungsentscheidung kann sich der Versorgungsträger lediglich in Höhe von 25 EUR auf die Leistungsbefreiung berufen. Dies entspricht dem Umfang des Bereicherungsanspruchs gegen die ausgleichspflichtige Person. Die neue Regelung dient der Klarstellung.



### 5. Leistungshöhe nach Insolvenz des Arbeitgebers (EuGH-Urteil vom 9.9.2020, C-674/18 und C675/18)

*Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der bestehenden deutschen Regelung zur Haftung des Erwerbers eines Unternehmens aus der Insolvenz und dem korrespondierenden Schutz der Pensionszusagen der betroffenen Arbeitnehmer durch den Pensionsversicherungsverein Vag (PSVaG) beschäftigt.*

Das Urteil beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu zwei Fällen mit endgehaltsabhängigen Pensionszusagen, in denen die klagenden Arbeitnehmer nach Insolvenz des ursprünglichen Arbeitgebers, der die Pensionszusagen erteilt hatte, und nach Ankauf des insolventen Unternehmens mit Betriebsübergang nach § 613a BGB insgesamt weniger als die ursprünglich zugesagte Leistung erhalten sollten.

Im ersten Fall wurde die Anwartschaft erst nach dem Erwerb des Unternehmens aus der Insolvenz unverfallbar, so dass der PSVaG keine Leistungen erbringt und der neue Arbeitgeber die Anwartschaft nur zeitanteilig ab dem Erwerb übernimmt.

Im zweiten Fall ist die Anwartschaft bei Eintritt der Insolvenz zwar bereits gesetzlich unverfallbar, so dass der PSVaG die Leistung für die Zeit bis zum Eintritt der

Insolvenz entsprechend § 2a Abs. 1 BetrAVG (in aktueller Fassung) übernimmt, jedoch nur auf Grundlage des versorgungsfähigen Entgelts zum Insolvenzzeitpunkt und ohne Berücksichtigung des bis zum Eintritt des Versorgungsfalls weiter angestiegenen Entgelts.

Der Grund für die Leistungsreduzierung liegt darin, dass der PSVaG im Insolvenzfall nur die zu diesem Zeitpunkt gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und auch nur in der bei einem dann angenommenen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gesetzlich vorgeschriebenen Höhe absichert. Der erwerbende neue Arbeitgeber muss dagegen nur für die ab dem Insolvenzzeitpunkt neu erdienten Anwartschaftsteile haften, so dass sich eine Differenz zu der Anwartschaftshöhe ergeben kann, die ohne Eintritt der Insolvenz erworben worden wäre.



Der EuGH weitet den Insolvenzschutz nun auf noch verfallbare Anwartschaften und die durch das Festschreiben der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Insolvenz entstehende Differenz aus, soweit andernfalls unverhältnismäßige Einbußen im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2008/94/EG entstehen: „[Bei] einem Unternehmensübergang nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens [muss] der Schutz der Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer erworbenen Rechte oder Anwartschaften auf Leistungen bei Alter aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2001/23 zumindest dem von Art. 8 der Richtlinie 2008/94 geforderten Schutzniveau gleichwertig sein“ (Rn. 74). Dieser Mindestschutz beinhaltet, „dass ein ehemaliger Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers mindestens die Hälfte der Leistungen bei Alter erhält, die sich aus den im Rahmen einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung erworbenen Rentenansprüchen ergeben, und dass diese Bestimmung den Mitgliedstaaten aufgibt, in diesem Fall jedem ehemaligen Arbeitnehmer im Fall der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers eine Entschädigung zu garantieren, die mindestens der Hälfte seiner in einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung erworbenen Ansprüche entspricht“ (Rn. 79).

Darüber hinaus besteht eine absolute Grenze für die Reduzierung der Leistungen: „Außerdem steht dieser Mindestschutz einer offensichtlich unverhältnismäßigen Kürzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eines Arbeitnehmers entgegen, die die Fähigkeit des Betroffenen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, schwerwiegend beeinträchtigt. Dies wäre bei einer Kürzung der Leistungen bei Alter für einen ehemaligen Arbeitnehmer der Fall, der wegen dieser Kürzung bereits unterhalb der vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) für den betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Armutsgefährdungsschwelle lebt oder künftig leben müsste. Dieser Mindestschutz verlangt somit, dass ein Mitgliedstaat einem ehemaligen Arbeitnehmer, der einer solchen Kürzung seiner Leistungen bei Alter ausgesetzt ist, eine Entschädigung in Höhe eines Betrags garantiert, der zwar nicht notwendigerweise den gesamten erlittenen Verlust abdeckt, aber doch geeignet ist, dessen offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit abzuwehren“ (Rn. 80). Dabei sind insbesondere die Bemessungsgrößen, etwa das versorgungsfähige Entgelt, bei Eintritt des Versorgungsfalls maßgeblich, nicht die zum Insolvenzzeitpunkt.

Bisher ist noch nicht erkennbar, wie der deutsche Gesetzgeber reagieren wird. Dabei geht es auch um die Frage, ob der gesamte Ausgleich eventuell über den PSVaG (und damit letztendlich alle Beitragszahler) erfolgen soll oder auch durch den erwerbenden Arbeitgeber, der das Veräußererunternehmen aus der Insolvenz erworben hat. Auch Fragen der Gleichbehandlung mit nicht im Zusammenhang mit einer Insolvenz ausgeschiedenen Arbeitnehmern werden bei einer gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen sein.

**Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.**

**Redaktion:**

Andrea Bahr  
 Telefon: (040) 325780-23  
 Telefax: (040) 325780-22

**Impressum:**

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
 Burchardstr. 19-21  
 20095 Hamburg  
 Telefon: (040) 325780-0  
 Telefax: (040) 325780-22  
 E-Mail: [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de)  
 Internet: [www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung